

Anlage 5 zu TOP 4.1

Rechtsmittelbelehrung

1. Nach § 39 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Der Einspruch kann dabei nach § 40 Absatz 1 KWahlG darauf gestützt werden, dass

a) ein gewählter Vertreter nicht wählbar gewesen sei,

b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk

c) oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

2. Nach § 40 Absatz 1 KWahlG entscheidet der neu gewählte Rat nach Vorprüfung durch einen neu zu wählenden Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Gültigkeit der Wahl und die Einsprüche.

Die konstituierende Ratssitzung findet am 24. Juni 2014 statt. In dieser soll der Wahlprüfungsausschuss gewählt werden.

3. Gegen den Beschluss des Rates kann nach § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.